

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 9 (1893)

**Heft:** 26

  

**Artikel:** Neuer Bierschenkahnen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-578560>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der, Schuhmacher etc. Bei andern Berufsarten jedoch ist dies nicht so leicht durchführbar. Der Schreiner z. B., der ein Möbel auf Bestellung abliefern, ist (falls der Lieferungspreis nicht zum voraus vereinbart worden) von der Rechnungsstellung des Malers, des Polsterers oder Drechslers abhängig. Noch komplizierter gestaltet sich die Rechnungsstellung z. B. beim Wagenbauer, welcher mit dem Schmied, dem Sattler, Maler zu rechnen hat, sofern er nicht als „Fabrikant“ alle diese Handwerker im eigenen Atelier beschäftigt. Auch der Bauhandwerker begegnet bei der Rechnungsstellung mancherlei Schwierigkeiten, denn sie beruht auf sorgfältiger Vergleichung und Berechnung der successive gemachten Journal-Einträge, wozu der Bauhandwerker, falls er nicht einen eigenen Buchhalter beschäftigen kann, nicht immer die nötige Zeit und Mühe findet. Eine Einschränkung in diesem Sinne scheint also kaum vermieden werden zu können.

These 2 hängt direkt zusammen mit Th. 4. Eine Zahlung innerhalb Monatsfrist ist als Barzahlung zu betrachten und demgemäß zu honorieren. Die Zahlungsfrist läuft natürlich erst vom Datum der Rechnungsstellung, nicht der Arbeitslieferung an, was geeignet sein mag, die Rechnungsstellung gemäß Th. 1 zu befördern.

Zu These 3: Die vierteljährliche Zahlungsfrist ist bereits von vielen Handwerker- und Berufsvereinen als Regel erklärt und mit Erfolg in Anwendung gebracht worden. Wo freilich infolge mangelnder Organisation und Disziplin unter den Handwerkern selbst die Halbjahrsrechnungen noch nicht durchgeführt werden konnten, erscheint obiges Postulat zu weitgehend. Es muß aber an ihm als erstrebenswertem Ziel unbedingt festgehalten werden. Für die Lebensmittelgewerbe sollte in der Regel gar nicht, in Ausnahmefällen höchstens bis zu einem Monat Zahlungsfrist gegeben werden.

These 4: Siehe Th. 2 oben.

These 5 wäre zwar gerechtfertigt, wird aber allgemein als undurchführbar erachtet. Das Obligationenrecht regelt in streitigen Fällen diese Frage. Es sollte nicht unterlassen werden, säumige Kunden durch rekommandierte wiederholte Rechnungszustellung zu mahnen, damit dieselben nicht vor Gericht den Empfang der Rechnung bestreiten können.

Zu These 6: Die Vereinigung gegen böswillige Schuldner und die Führung „schwarzer Listen“ eignet sich wohl für größere Geschäfte und Verkehrsplätze, hat aber auch ihre Schattenseiten. Dem Kleingewerbe ist vor allem äußerste Sorgfalt im Kreditgeben und vorherige Information über unbekannte oder zweifelhafte Kunden anzurufen.

Zu These 7: Den Ansichten des Hrn. Referenten über Kreditkassen und Gewerbehallen wird zugestimmt. Leider bestehen noch nicht überall derartige Institute, die, wenn sie gut organisiert und mit aller Vorsicht und Treue geleitet sind, dem Kleingewerbe zur Wohlthat werden. Bei Neuerrichtung von genossenschaftlichen Kreditkassen ist eine möglichst solide, jeder Spekulation fernstehende Grundlage erste Bedingung. Solche Kassen könnten auch dadurch dem Kleingewerbe helfen, daß sie (ähnlich wie die Gewerbehallen fertige Arbeiten) sichere Forderungen der Handwerker an solide Kunden mit Vorschüssen gegen mäßigen Zins belehnen würden. Wir behalten uns vor, auf diese Fragen ausführlicher zurückzukommen.

Der genossenschaftliche Einkauf und Verkauf ist ein schönes Ideal, das aber bei dem thatsächlichen Mangel an Genossenschaftstugenden: Solidaritätsgesühl, Gemeinnützigkeit, Unterordnung — nach vielfach gemachten Erfahrungen selten praktische Erfolge erzielt und immer frommer Wunsch bleibt. Immerhin verdient dieses Postulat stetsfort empfohlen und angestrebt zu werden.

Zu These 8: Die Handhabung einer geordneten Buchführung ist die Grundbedingung für das Gedeihen

eines gewerblichen Geschäftes, es möge noch so klein sein. Wir stellen deshalb dieses Postulat nach Verdienst an die Spitze aller übrigen. Nur wer Ordnung in der Buchführung hat, verdient Kredit. Wir stimmen mit dem Referenten überein, daß kein Handwerker mangelnde Vorbildung oder Zeit vorschlagen kann, denn die für ein kleines Geschäft notwendige Buchführung bedarf nur eines guten Willens. Frauen und Töchter eignen sich im allgemeinen vorzüglich für diese Beschäftigung und sollten mehr als üblich dazu beigezogen werden. Wir empfehlen deshalb auch Einführung von Buchhaltungskursen für Frauen und Töchter in den Gewerbeschulen.

Zu These 9: Die Enthaltung vom Wechselverkehr kann jedem Handwerker nicht dringend genug anempfohlen werden. Uebrigens behütet ihn hievon teilweise das Obligationenrecht, welches nur im Handelsregister eingetragene als wechselfähig erklärt.

Zu These 10: Zustimmung.

Zu These 11: Gesetze über das Kreditwesen können umfassen: Normen über den Zinsfuß, die Zahlungsfristen, bessern Schutz der Handwerker für Forderungen auf Neubauten, Förderung des Genossenschaftswesens. Das Obligationenrecht und das Bundesgesetz über Schuldbetreibung haben viele früher bestandene Mängel und Uebelstände gehoben.

Gestützt auf diese Erwägungen empfiehlt der Centralvorstand die Thesen des Hrn. Bonlanthen in folgender etwas abgeänderter Fassung zur allseitigen Prüfung und Nachachtung:

Der Kredit des Gewerbetreibenden und Handwerkers kann gefördert und gebessert werden durch folgende Maßnahmen, welche vom Schweizerischen Gewerbeverein zur allgemeinen Befolgung anempfohlen werden:

1. Handhabung einer geordneten Buchführung. Förderung bezügl. Fachkurse in den Sektionen. Einführung des Unterrichts in Buchführung und Korrespondenz für Frauen und Töchter in den Gewerbeschulen.
2. Beifügung der Rechnung zu jeder gelieferten Ware oder Arbeit (sowohl Neuarbeiten als Reparaturen).
3. Gewährung von mindestens 2% Skonto bei Zahlungen innerhalb 30 Tagen nach Abgabe der Rechnung.
4. Allgemeine Einführung der Vierteljahrsrechnung.
5. Sorgfalt im Kreditgeben und Einzug von Informationen über zweifelhafte Kunden.
6. Genossenschaftliche Vereinigung zu gemeinschaftlichem Einkauf von Rohmaterialien, zum Verkauf von Produkten und zur Förderung des Kreditwesens.
7. Möglichste Enthaltung vom Wechselverkehr.
8. Benützung der Presse behufs allgemeiner Belehrung über vorstehende Bestrebungen und deren Ausführung.
9. Förderung der Gesetzgebung im Sinne der Normierung von Zahlungsfristen und Zinsfuß, der Bekämpfung des Wuchers, der Lotterie, Sicherung der Spareinlagen und der Forderungen an Neubauten, staatliche Förderung des Genossenschaftswesens u. s. w.

Das neueste Heft der vom Schweizer Gewerbeverein herausgegebenen „Gewerblichen Zeitfragen“, welches die so zeitgemäße und wichtige Frage der gewerblichen Kreditreform in sachkundiger und volkstümlicher Weise erörtert, verdient von allen Gewerbetreibenden und gewerblichen Vereinen gelesen und beachtet zu werden.

## Neuer Bierseufthahnen.

(Schweizer. Patent + Nr. 5541.)

Für den Ausschank von Bier ist von prinzipieller Wichtigkeit, daß demselben seine natürliche Kohlensäure erhalten bleibt, dessen Berührung mit der Luft thunlichst vermieden, daß es kühl aufbewahrt und sachgemäß ausgedient wird.

Ein neues praktisches Hilfsmittel hierzu ist der in der Schweiz (Patentinhaber ist Otto Brunner in Bern) und acht andern Staaten patentierte Bierhahnen mit direkter Kohlen säure z u f u h r von C. Schnell und Ing. Schuppisser. Derselbe, in seiner Form andern Bierhahnen ähnlich, unterscheidet sich nur dadurch, daß an demselben seitwärts ein Stutzen mit kleinem Hähnen einmündet, welcher mittelst eines Gummischlauches mit einer Kohlen säure quelle verbunden werden kann. Die Kohlen säure tritt bei 0,10 – 0,15 Atmosphären Druck seitwärts in den Hahnen, folgt einem schief abwärts gebohrenen Kanal, um im Moment vollständiger Oeffnung aus einer senkrechten, sehr fein auslaufenden Düse direkt in das sich füllende Glas auszufließen.

Dies die ganze Erfindung, so einfach, daß sie ihrer Einfachheit wegen als unbedeutend angesehen werden möchte und doch lohnt es sich, auf dieselbe näher einzutreten.

Der direkte Ausschank vom Faß ohne alle Hilfsmittel gilt als unbestritten für das Beste; leider ist derselbe nur bei bedeutendem Konsum durchführbar. Wo derselbe nicht vorhanden ist, muß der Wirt sehen, wie er sich einrichtet, sein Bier frisch und wohlschmeckend auszuschenken. Die hiefür bestimmten Apparate sind sehr zahlreich, allein das biertrinkende Publikum zieht mehr und mehr den direkten Ausschank vom Faß allen Pressionen vor. Der Hahnen von Schnell und Schuppisser strebt letztern an und ersetzt bei langsamem Abgang, wenn das Bier seine Frische teilweise eingebüßt hat, die verschwundene Kohlen säure.

Controlierte Versuche ergaben, daß nach sechs-, acht- und mehrstündigem Anstich das Bier im eingeschwenkten Glas durch die momentan ausströmende Kohlen säure

1. um 1,5 – 2,00° C. sich abkühlte und
2. bei sich gleich bleibender Qualität einen schönen, fein schäumenden Ausschank erlaubte.

In ein über Nacht nur zum Teil entleertes Faß kann mittelst dieses Hahnen Kohlen säure auf das Bier eingelassen werden; dadurch gelangt dasselbe unter Kohlen säure druck, der zu dessen Conservierung wesentlich beiträgt. Dem üblichen Bogen-Siphon ist der Patenthahne deshalb vorzuziehen, weil das Bier nicht unter beständigem Kohlen säure druck steht, sondern nur in den Fällen der wirklichen Notwendigkeit, während im übrigen dasselbe wie es vom Brauer kommt ausgeschenkt wird. Schließlich empfiehlt und spricht für den Patenthahnen dieser Konstruktion der viel geringere, bis 70 Proz. betragende Kohlen säureverbrauch.

Daß viele Wirte noch Spritzhahnen, soweit dieselben nicht verboten sind, anwenden, kann man denselben nicht für übel nehmen, so lange der Konsument so naiv ist und sich ein solches Einschenken gefallen läßt.

## Verchiedenes.

**Kantonale Gewerbe-Ausstellung in Frauenfeld.** Sämtliche 100,000 Lose sind schon abgesetzt; der Besuch nimmt eher zu als ab; denn die landwirtschaftliche Produktausstellung, die soeben noch zur gewerblichen hinzugefügt wird, bildet mit Recht einen neuen Anziehungsfaktor. Sie ist sehr geschmackvoll arrangiert und reichhaltig, besonders in Apfelsortimenten, wie man's in „Mostindien“ übrigens nicht anders erwarten kann. Wer irgend Interesse am Obstbau hat, wird nicht veräumen, diese herrlichen Kollektionen zu studieren.

Die ganze Organisation der Gewerbeausstellung ist eine so vorzügliche, wie wir sie noch nirgends getroffen haben; man ist sofort orientiert, findet jeden gesuchten Gegenstand ohne Mühe und kann ihn gleich mit der Konkurrenz vergleichen. Die erste Auszeichnung gebührt daher den Organisatoren.

Je mehr man diese Ausstellung studiert, desto mehr kommt man zur festen Ueberzeugung, daß der thurgauische Handwerker- und Gewerbestand fast aller Branchen vollstän-

dig auf der Höhe der Zeit steht und man verläßt die Hallen mit freudigem Gefühle. Gut ab vor solchen Leistungen!

Besondere Erwähnung verdient die Ausstellung der Gewerbe schule Frauenfeld, die in Organisation und Leistungen für alle Gewerbetreibenden der Schweiz als Muster gelten darf. Leider wird die ganze Ausstellung mit Ende dieser Woche schon geschlossen.

**Eine st. gallische kantonale Gewerbeausstellung** soll für das Jahr 1895 in Wyl geplant werden. Dieser Gedanke ist gewiß sehr zu begrüßen. Nachdem soeben die Thurgauer- und Luzerner Meister gezeigt haben, was sie leisten und nächstes Jahr die Zürcher dasselbe thun werden, dürfen sich gewiß auch die St. Galler aufrufen, ihr Licht leuchten zu lassen. Wyl hat tüchtige Männer genug, ein solches Werk richtig durchzuführen und besitzt auch die nötigen Sympathien in allen Kantonsteilen. Von der Hauptstadt aus wird dem Landstädtchen keine Konkurrenz erwachsen; im Gegenteile werden die vielbeschäftigten St. Galler froh sein, wenn Wyl sich diesfalls für das Ganze opfert. Neben Wyl könnte wohl auch Rorschach als Ausstellungsort in Frage kommen.

**Die Lokomotivfabrik Winterthur** entrichtet ihren Aktionären pro 1892/93 eine Dividende von 8 %.

**Gotthardbahn.** Mit dem Bau der Linie Immensee-Rüschnacht-Meggen-Luzern soll Ende dieses Monats endlich begonnen werden.

**Kunst im Bauwesen.** Im Gewerbemuseum Winterthur ist eine Haushüre mit schmiedeisernem Gitter ausgestellt, die vermöge der reichen Anordnung und korrekten Ausführung sowohl der Schreiner- als auch der Kunstschlosserarbeit alle Achtung verdient. Die Thüre ist für das Schloß Au am Zürichsee bestimmt, welches letzteres im Stile der deutschen Renaissance des 17. Jahrhunderts gehalten ist. Die Holzarbeit, Nußbaum, wurde in dem renommierten Geschäfte des Hrn. Gilt-Steiner in Winterthur ausgeführt, während das komplizierte Eisengitter in der Berufsschule für Metallarbeiter dasebst hergestellt worden und dieser Anstalt alle Ehre zu machen geeignet ist. Die Zeichnung zu dem Ganzen fertigte Hr. Prof. H. Wildermuth am Technikum, dessen Bethätigung gerade auf diesem Gebiet zu wenig bekannt zu sein scheint.

**Befestigung des Jura.** Dem „Pays“ zufolge wäre die Befestigung von Rangiers eine beschlossene Sache. In höhern militärischen Kreisen legt man dieser Stellung große Bedeutung bei, namentlich für den Fall eines deutsch-französischen Krieges. Man hält darauf, diese Seite der Grenze ernsthaft zu verteidigen. Immerhin würden die Arbeiten in diesem Jahre noch nicht beginnen.

**Zum Tonhallebau Zürich** wurde am 19. d. M. mit dem Erdaushub begonnen.

**Elektrisches Licht** will die Stadtgemeinde Solothurn einführen. Sie ist deshalb in bezügliche Unterhandlungen mit der Aare-Gaume-Kanalgesellschaft getreten. Da die Gemeinde mit der bestehenden Gasfabrik associiert ist, so geht das Einführen des neuen Lichtes nicht so schnell. Es sollen vorab eine Anzahl Glühlampen für die Straßenbeleuchtung außerhalb des von der Gasanstalt bedienten Rayons, sowie Beleuchtung des Gemeindehauses, Kollegiums, Theaters eingeführt werden.

**Elektrische Beleuchtung in Einsiedeln.** Die Hh. Blumer & Zwick in Schindellegi gedenken in Einsiedeln eine kleine Ausstellung von elektrischen Gegenständen (Lampen und Apparaten) zu veranstalten, um so dem Publikum die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung zu veranschaulichen.

**Eine hübsche Zierde für den schmutzen Hauptort Sarnen** ist in Aussicht gestellt. Bildhauer Kiffling hat vor einiger Zeit das Gipsmodell einer Melchthal-Gruppe vollendet, das bei der vorjährigen Kunstausstellung in Bern